

## **Stellungnahme zur rechtswidrigen Entscheidungspraxis des BAMF bei mangelnden Herkunftslandinformationen**

Berlin, den 29.12.2020

Die Schwulenberatung begleitet seit 2016 geflüchtete LSBTI\* während des Asylverfahrens. Bei einer bestimmten Anzahl von Fällen sind hier gravierende Mängel seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) aufgefallen.<sup>1</sup> Diese Erfahrungen haben die Schwulenberatung Berlin als Fachstelle für LSBTI\*-Geflüchtete zu der vorliegenden Stellungnahme verleitet.

In den benannten Fällen hat das BAMF Asylanträge von LSBTI\*-Geflüchteten beschieden, ohne sich ausreichend mit den entsprechenden Herkunftslandinformationen auseinanderzusetzen. Lagen keine oder nur wenig Informationen zur Situation von LSBTI\* im Herkunftsland vor, wurden Asylanträge abgelehnt, ohne dass die notwendigen Informationen vorher eingeholt wurden. Asylanträge wurden dann negativ beschieden, obwohl Antragsteller\*innen eine Verfolgung glaubhaft vorgetragen haben. Die Begründung des BAMF: es gäbe keine oder nicht genügend offizielle Informationen, die die vorgetragene Verfolgung stützen.

Diese Praxis ist rechtswidrig. Das BAMF unterliegt der Amtsermittlungspflicht aus § 24 Abs.1 AsylG und § 24 VwVfG. Die Amtsermittlungspflicht ist eine Ausprägung der verfassungsrechtlichen Rechtsschutzgarantie. Ihr kommt sowohl in behördlichen als auch in gerichtlichen Verfahren besondere Bedeutung zu. Die Amtsermittlungspflicht legt es als originäre Aufgabe des BAMF fest, den Sachverhalt von sich aus dergestalt aufzuklären, dass eine Entscheidung im Lichte aller zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel getroffen werden kann. Notwendigenfalls ist Beweis zu erheben.

---

<sup>1</sup> Im Einzelnen handelt es sich um Klient\*innen aus Georgien (7), Iran (9), Kamerun (3), Libanon (4), Jordanien (1) sowie Syrien. Syrischen Klient\*innen wird seit der zweiten Jahreshälfte 2016 subsidiärer Schutz erteilt, ohne dass sich mit der Lage von LSBTI\* in Syrien auseinandergesetzt wird.

Im Asylverfahren sind wichtigstes Beweismittel selbstverständlich die Asylantragsteller\*innen selbst. Diese trifft eine Mitwirkungspflicht im Verfahren aus § 25 Abs.1 bis 3 AsylG. Asylantragsteller\*innen haben alle für den Asylantrag wesentlichen Umstände gegenüber der Behörde vorzutragen. Sie müssen die ihnen zur Verfügung stehenden Beweismittel einreichen. Zugunsten der Antragsteller\*innen ist zu berücksichtigen, dass diese fluchtbedingt gegebenenfalls nicht in der Lage waren, Beweise über ihre Verfolgung aus dem Herkunftsland mitzubringen. Asylantragsteller\*innen befinden sich in einem sogenannten „sachtypischen Beweisnotstand“.<sup>2</sup> Sind Antragsteller\*innen vorverfolgt ausgereist, greift die Beweiserleichterung aus Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU sofern es einen inneren Zusammenhang zwischen der früher erlittenen bzw. unmittelbar drohenden und der befürchteten zukünftigen Verfolgung gibt.<sup>3</sup> Gemäß Art.16 Verfahrensrichtlinie 2013/32/EU muss den Asylantragsteller\*innen hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich zu fehlenden Angaben, Abweichungen und/oder Widersprüchen im Vortrag zu äußern. Hieraus erwächst die „Vorhaltepflicht“ des BAMF. Diese besagt, dass in der Anhörung im Zweifel klärende Rückfragen zu stellen sind und auf Widersprüche bzw. offensichtlich fehlerhafte Angaben aufmerksam gemacht werden muss.<sup>4</sup> In Bezug auf die allgemeine Situation im Herkunftsland genügen taugliche Hinweise.<sup>5</sup> Darauf basierend, setzt die Pflicht des BAMF ein, den Sachverhalt umfassend aufzuklären und festzustellen.<sup>6</sup> Das BAMF verfügt zu diesem Zweck über seine eigene umfassende Datenbank mit Herkunftsländinformationen, genannt MILo (Migrations-InfoLogistik). Zusätzlich muss es jedoch auch alle anderen verfügbaren Erkenntnisquellen heranziehen. Das können unter anderem Erkenntnisse des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO), vom UNHCR, des Auswärtigen Amtes oder internationalen Menschenrechtsorganisationen sein, wenn dies zur abschließenden Bewertung der Situation erforderlich ist. So schreiben es Art. 10 Abs. 2 b VerfRL 2013/32/EU und Art. 4 Abs. 3 QualfRL 2011/95/EU vor. Da Deutschland die Vorgaben aus Art. 10 VerfRL 2013/32/EU nicht fristgerecht umgesetzt hat, muss das BAMF den Inhalt des Artikels ergänzend zu § 24 AsylG direkt aus der Richtlinie beachten.<sup>7</sup> Die Vorschriften besagen weiterhin, dass alle mit dem Herkunftsland verbundenen und zum Entscheidungszeitpunkt relevanten Tatsachen von den Behörden geprüft werden müssen. Das schließt Rechts- und Verwaltungsvorschriften, deren praktische Anwendung sowie gesellschaftliche und soziale Normen mit ein. Maßgeblich muss das BAMF die individuelle Situation der Asylantragstellenden beachten. Hierfür zentral ist selbstverständlich die sexuelle Orientierung bzw. geschlechtliche Identität und die Lebensrealität von LSBTI\*-Personen im entsprechenden Herkunftsland.

---

<sup>2</sup> vgl. Göbel-Zimmermann/Eichhorn/Beichel-Benetti, Asyl- und Flüchtlingsrecht, Rn. 475.

<sup>3</sup> vgl. OVG NRW, Beschluss vom 29.10.2010, Az.: 9 A 3642/06.A.

<sup>4</sup> BVerfG, Beschluss vom 27. April 2004 – Az. 2 BvR 1318/03, Beschluss vom 12. Februar 2008 – Az. BvR 2141/06.

<sup>5</sup> vgl. BVerwGE 66, 237; Bergmann/Dienelt, AuslR AsylG § 25 Rn. 4.

<sup>6</sup> BeckOK AuslR /Schönenbroicher/ Dickten, AsylG § 24 Rn. 5.

<sup>7</sup> vgl. Bergmann/Dienelt/Bergmann, AsylG § 24 Rn. 1.

In der Vergangenheit scheiterte eine umfassende Sachverhaltsaufklärung schon an einfachen Verfahrenshürden. So kommt es nach den Erfahrungen der Fachstelle für LSBTI\*-Geflüchtete vor, dass in der Anhörung nicht sauber übersetzt wird, Sprachmittlung in anderer als der gewünschten Sprache bereitgestellt wird und Antragsteller\*innen gedrängt werden, sich kurz zu fassen.<sup>8</sup> Die Antragstellenden erhalten somit zum Teil gar nicht erst die Möglichkeit, ihre Fluchtgründe umfassend vorzutragen. Im Asylverfahren ist der persönliche Vortrag der Asylantragsteller\*innen das wichtigste Beweismittel. Es muss garantiert sein, dass sie ausreichend Gelegenheit erhalten, ihre Verfolgungsgründe in der gewünschten Sprache vorzutragen.

Auch die oben beschriebene erforderliche Auseinandersetzung mit den Herkunftslandinformationen fand in diesen Fällen nicht statt. Dem BAMF fehlen offenbar Informationen zur Situation von LSBTI\*-Personen in den Herkunftsländern. Die Informationen sind lückenhaft bzw. betreffen eine andere Personengruppe innerhalb der LSBTI\*-Gemeinschaft. Sie sind deshalb nicht eins zu eins übertragbar. Existieren zu einem glaubhaft vorgetragenen Umstand keine Herkunftslandinformationen, darf dies nicht zu Lasten der Asylsuchenden ausgelegt werden.<sup>9</sup> Wenn es keine Erkenntnismittel darüber gibt, wie die Lebenssituation von LSBTI\* in einem bestimmten Herkunftsland ist, dann muss auf den glaubhaften Vortrag der Antragsteller\*in vertraut werden. Möchte das BAMF dennoch negativ entscheiden, so muss es den Vortrag der Antragstellenden entkräften. Es muss darlegen, dass entgegen des Vortrags der Antragsteller\*innen keine Verfolgungsgefahr besteht. Im Zweifel muss der Vortrag der Antragsteller\*innen als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden. Der Umstand, dass LSBTI\*-Personen mit ganz eigenen Lebensrealitäten konfrontiert sind, muss selbstverständlich bei der Heranziehung und Auswertung von Herkunftslandinformationen berücksichtigt werden. Insbesondere bei Herkunftsländern mit allgemein recht geringer Schutzquote ergehen hier gravierende Fehlentscheidungen. Die Fachstelle für LSBTI\*-Geflüchtete hat diese Erfahrung in Bezug auf georgische Asylsuchende gemacht. Die – ohnehin abzulehnende – generelle Antizipation fehlender Verfolgungsgefahr in bestimmten Ländern darf auf keinen Fall automatisch auf LSBTI\*-Personen übertragen werden. Stattdessen müssen zwingend umfassende Informationen und Erkenntnismittel herangezogen und ausgewertet werden. Auch aus dem Umstand, dass es aus einem bestimmten Herkunftsland nur eine geringe Anzahl an Antragstellenden gibt, dürfen keine negativen Rückschlüsse gezogen werden.

---

<sup>8</sup> Von entsprechenden Erfahrungen berichtet auch Pro Asyl im *Memorandum für faire und sorgfältige Asylverfahren in Deutschland – Standards zur Gewährleistung der asylrechtlichen Verfahrensgarantien, Stand 11/2016*, S. 19 - <https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Memorandum-f%C3%BCr-faire-und-sorgf%C3%A4ltige-Asylverfahren-in-Deutschland-2016.pdf> ; zuletzt aufgerufen am 09.12.2020.

<sup>9</sup> vgl. auch die offiziellen Vorgaben des EASO im Praxisleitfaden zum Thema Beweiswürdigung für Mitarbeitende der EU-Asylbehörden aus 2015, S.13.

Das Land Berlin hat 2016 LSBTI\*-Geflüchtete als besonders schutzbedürftige Personengruppe anerkannt. Zwar sind Entscheidungen von Landesbehörden für das BAMF als Bundesbehörde nicht verbindlich. Eine Orientierung hieran wäre trotzdem wünschenswert. An der Entscheidungspraxis des BAMF in Bezug auf syrische LSBTI\* lässt sich beispielhaft beobachten, dass das BAMF diese besondere Schutzbedürftigkeit eben nicht immer erkennt. Syrischen Asylantragstellenden wurde nach der Erfahrung der Fachstelle für LSBTI\*-Geflüchtete seit der zweiten Jahreshälfte 2016 regelmäßig subsidiärer Schutz erteilt und die Flüchtlingseigenschaft verneint. Auf die Lage von LSBTI\* in Syrien wurde nicht eingegangen bzw. eine Verfolgung mit pauschaler Argumentation abgelehnt, auch wenn die Antragstellenden dazu vorgetragen haben.

Ungleich stärker betroffen von dem Phänomen fehlender Erkenntnismittel sind lesbische und bisexuelle Frauen\*, deren Situation im Asylverfahren aufgrund diverser Faktoren ohnehin schon besonders problembehaftet ist.<sup>10</sup> Nicht selten liegen in Bezug auf ein Herkunftsland zwar Erkenntnismittel zu LSBTI\*-Personen vor, diese betreffen dann aber nur eine Teilgruppe, wie zum Beispiel schwule Männer\*. Legen diese Quellen eine Verfolgung schwuler Männer\* nahe, kann zwar davon ausgegangen werden, dass lesbische Frauen\* ebenso von Verfolgung bedroht sind. Trotzdem ist zu berücksichtigen, dass die Lebensrealität schwuler Männer\* nicht identisch ist mit der von lesbischen oder bisexuellen Frauen\*. So kann es zum Beispiel für alleinstehende Frauen\* ungleich schwerer sein zu (über-)leben als für alleinstehende Männer\*. Lesbische und bisexuelle Frauen\* vereinen häufig mehrere Verfolgungs- und Diskriminierungsfaktoren in ihrer Person, wodurch eine eigene Verfolgungsgefahr entsteht. Hier gilt das oben bereits gesagte: Fehlen die entsprechenden Erkenntnismittel, muss der glaubhafte Vortrag der Antragstellerin\* als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden.

Selbst die Berliner Verwaltungsgerichte (VG und OVG) haben den Umgang des BAMF mit Herkunftslandinformationen bereits moniert – wovon sich das BAMF jedoch unbeeindruckt zeigt.<sup>11</sup> In einer Grundsatz-Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg von August 2020 zur Situation von LSBTI\* in Georgien stellten die Richter\*innen fest, dass sich das BAMF veralteter Erkenntnismittel bedient hat, obwohl aktuellere zur Verfügung gestanden hätten. Mit dem Inhalt der Quellen sei sich darüber hinaus nicht ausreichend auseinandergesetzt worden. In der Folge habe das BAMF zu Unrecht eine Verfolgung abgelehnt.<sup>12</sup> Das OVG hat in dieser und in darauffolgenden Entscheidungen die Situation von LSBTI\* in Georgien

---

<sup>10</sup> vgl. *Stellungnahme zur Situation lesbischer und bisexueller Frauen\* im Asylverfahren*, Fachstelle für LSBTI\*-Geflüchtete, Stand 12/2019.

<sup>11</sup> vgl. *Memorandum für faire und sorgfältige Asylverfahren in Deutschland – Standards zur Gewährleistung der asylrechtlichen Verfahrensgarantien*, Stand 11/2016, S.20 - <https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Memorandum-f%C3%BCr-faire-und-sorgf%C3%A4ltige-Asylverfahren-in-Deutschland-2016.pdf>). Die Verfasser\*innen berichten hier von entsprechenden Erfahrungen in Fällen von Asylantragstellenden aus Afghanistan und Syrien; zuletzt aufgerufen am 09.12.2020.

<sup>12</sup> vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17.08.2020, Az.: 12 N 8/20.

analysiert und sogar eine Gruppenverfolgung angenommen. Das BAMF bescheidet entsprechende Asylgesuche jedoch nach wie vor mit der gerichtlich bereits als fehlgeleitet bewerteten Argumentation negativ.

Eine ähnliche Praxis lässt sich bei Asylanträgen von LSBTI\* aus dem Iran beobachten. Obwohl die rechtliche sowie gesellschaftliche Lage hier eindeutig sind und keine andere Bewertung als die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erlauben, werden Asylanträge reihenweise abgelehnt. Es drohe keine Verfolgung. Selbst die Bundesregierung positioniert sich hier klar und antwortete im Frühjahr 2019 auf eine kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, dass die Lage von LSBTI\* im Iran schwierig sei, homo- und bisexuelle Handlungen stünden unter (Todes-)Strafe und seien auch gesellschaftlich tabuisiert. Ein öffentliches „Coming Out“ sei unmöglich.<sup>13</sup>

Nicht nur entscheidet das BAMF in diesen Fällen also wissentlich fehlerhaft, es wälzt dazu auch seine gesetzlich auferlegte Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung auf Verwaltungsgerichte ab. Die Verwaltungsgerichte erheben Beweis über die Lage von LSBTI\* in den jeweiligen Herkunftsländern und fragen bei unterschiedlichen NGOs oder beim Auswärtigen Amt an. Dies ist die originäre Aufgabe des BAMF. Statt dieser Aufgabe nachzukommen, werden Antragsteller\*innen zum Teil innerhalb einer Woche beschieden, sodass eine wirkliche Auseinandersetzung mit dem vorgetragenen Sachverhalt kaum möglich ist bzw. eine Auseinandersetzung nicht stattgefunden haben kann. Um eine fehlerfreie Entscheidung zu treffen und den gesetzlich vorgeschriebenen Standards zu entsprechen, ist dies unumgänglich.

Lehnt das BAMF Asylantragstellende aufgrund fehlender Ermittlungen rechtswidrig ab, werden Asylverfahren unnötig in die Länge gezogen. Dies hat ausschließlich nachteilige Konsequenzen – für alle Beteiligten. Für die Antragstellenden führen lange Verfahren und der damit verbundene Schwebezustand zu einer extremen psychischen Belastung. Die permanente Unsicherheit in Bezug auf das Bleiberecht erschwert den Betroffenen ein Einleben in Deutschland und wirkt letztlich integrationshemmend. Dies kann auch aus staatlicher Perspektive nicht gewollt sein.

Aus diesen Schilderungen ergeben sich folgende Forderungen an das BAMF:

1. Fehlen Erkenntnismittel bezüglich der Situation von LSBTI\* im Herkunftsland, muss das BAMF den Sachverhalt umfassend aufklären und notwendigenfalls Beweis erheben.

---

<sup>13</sup> vgl. [BT-Drs. 19/8169 v. 06.03.2019](#).

2. Machen Asylantragsteller\*innen nur beschränkten Zugang zu Beweismöglichkeiten geltend, muss zu ihren Gunsten entschieden werden, wenn sie zuvor glaubhaft eine Verfolgung vorgetragen haben.
3. Fehlende Erkenntnismittel dürfen nicht so gedeutet werden, dass keine Verfolgung vorliegt.
4. Liegen Erkenntnismittel nur zu einer bestimmten Teilgruppe der LSBTI\* vor, dürfen diese weder ungeprüft auf eine andere Teilgruppe übertragen werden noch darf daraus geschlossen werden, dass für die andere Teilgruppe keine Verfolgungsgefahr besteht.
5. Ein Asylantrag darf nur abgelehnt werden, wenn der zugrundeliegende Sachvortrag tatsächlich ermittelt wurde und eine Verfolgung zu verneinen ist.
6. Aus dem Umstand, dass statistisch aus einem Herkunftsland nur eine geringe Anzahl an Asylanträgen gestellt werden, darf nicht auf eine fehlende Verfolgungsgefahr geschlossen werden.